

Statuten der Interessengemeinschaft (IG) BDSM

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG-BDSM“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Vereinssitz ist Olten.

2. Ziel und Zweck

- 1) Der Verein betreibt Aufklärungsarbeit über BDSM. Dabei weist er insbesondere auf die Unterschiede zwischen BDSM als einvernehmlicher Sexualität zwischen Erwachsenen gegenüber Gewalt hin.
- 2) Der Verein pflegt und fördert die Geselligkeit und Kommunikation unter den Mitgliedern und zu anderen Organisatoren der BDSM-Subkultur.
- 3) Der Verein unterstützt BDSMler in ihrem Outing Prozess und darüber hinaus durch Förderung von Bildung und Wissen und durch allgemeine Hilfestellung im Zusammenhang mit BDSM.
- 4) Der Verein betreibt eine Plattform um den Austausch in der BDSM Szene der Schweiz zu fördern.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Vereinskapital
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die nach schweizerischem Recht und, bei Wohnsitz im Ausland nach den dortigen Gesetzen, volljährig sind und den Vereinszweck unterstützen.
Aufnahmegesuche sind mit Beweis der Volljährigkeit (Kopie eines gültigen Ausweises) an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet.
Der Vorstand fällt den vorläufigen Ausschlussentscheid; das Mitglied hat das Recht, diesen an der nächsten GV anzufechten. Die GV entscheidet abschliessend.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht bezahlt oder das Mitglied nicht mehr schriftlich kontaktiert werden kann.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

- 1) Zur GV werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der bisher bekannten Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 2) Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) GV aufnehmen.
- 3) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4) Die GV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 5) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung eines absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 3) Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 4) Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) AktuariatÄmterkumulation ist möglich.
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 6) Für besondere Leistungen einzelner Personen kann eine angemessene Entschädigung budgetiert und ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren oder einem beauftragten qualifizierten Unternehmen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

2) Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt werden, können allfällige Mittel zu max. 20% des Vermögensüberschusses dieser Institution übergeben werden. Das verbleibende Vermögen ist im Sinne des Zweckartikels an entsprechende gemeinnützige Organisationen zu verteilen.

3) Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 2. Mai 2002 beschlossen und zuletzt am 26.02.2017 in Oerlikon gemäss Generalversammlungsbeschluss geändert.